

Entwurf
eines
Allgemeinen
Bürgerlichen Strafgesetzbuches
für das Königreich Norwegen.

Motive.

Ausgearbeitet von der durch königliche Entschliebung vom
14. November 1885 eingesetzten Kommission.

Auf Anregung des Reichs-Justizamts

übersetzt von

Dr. H. Bittl,

Kaiserlich deutscher Vizekonsul in Konstantinopel.



Berlin 1907.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Durch Königliche EntschlieÙung vom 14. November 1885 wurde eine Kommission, bestehend aus Reichsadvokat, damaligen Professor Getz als Vorsitzenden, Sr. Exzellenz dem Staatsminister, damaligen Rechtsanwalt Blehr, Amtmann Oppen, Amtmann, damaligen Amtssekretär Qvam, den Höchstgerichtsassessoren, damaligen Stadtgerichtsassessoren Scheel und Thoresen sowie Lehnsmann Överland eingesetzt, um einen Entwurf zur Umarbeitung des Strafgesetzes auszuarbeiten.

Später sind aus der Kommission ausgetreten die Herren Oppen und Blehr, und an ihre Stelle eingetreten die Herren Staatsrat, damaliger Staatsadvokat Smedal und Expeditionschef Woxen.

Da der Vorsitzende und Herr Blehr bis zum Sommer 1886 als Mitglieder des Departement-Komitees zur Revision des Entwurfs zum Strafprozeßgesetz in Anspruch genommen waren, so trat die Kommission erst im Herbst 1886 in Wirksamkeit, wo sie eine kürzere Zusammenkunft zur Erörterung der Grundsätze hatte, die dem neuen Strafgesetz zugrunde gelegt werden sollten. Alsdann trat sie wieder im Herbst 1887 zusammen zur Durchgehung des vom Vorsitzenden ausgearbeiteten Entwurfs zum allgemeinen Teil des Strafgesetzes.¹⁾

Im folgenden Jahr versammelte sich die Kommission vom 10. Januar bis Ausgang März zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die vorläufigen Abänderungen des Strafgesetzes, die vor Inkrafttreten der im Jahre 1887 beschlossenen Abänderung des Verfahrens in Strafsachen für nötig erachtet wurden (vgl. Schreiben

¹⁾ Vorläufiger Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen. I. Teil mit Motiven. Ausgearbeitet von Professor Dr. B. Getz, Vorsitzender der Königlichen Strafrechtskommission, Christiania 1887.

Der von der Strafrechtskommission durchgesehene Entwurf liegt als Storthingsdokument Nr. 66, 1889 gedruckt vor,

IV

des Justizdepartements vom 7. Juli 1887). Der Entwurf der Kommission¹⁾ liegt den Gesetzen vom 29. Juni 1889 und 28. Juni 1890 zugrunde.

Im Herbst 1888 trat sie aufs neue zusammen und durchging unter Zugrundelegung eines vom Vorsitzenden ausgearbeiteten, mit Motiven versehenen Entwurfs verschiedene Kapitel des speziellen Teiles des Strafgesetzes, nämlich die Kapitel über Sittlichkeitsverbrechen, Totschlag, Körperverletzung, falsches Zeugnis und falsche Anklage, Beleidigung sowie Unterschlagung, Diebstahl, Näscherei und Hehlerei.²⁾

Zu Ende des Jahres mußte indessen die Kommission ihre Verhandlungen abbrechen wegen Zusammentritts des Storthings, und nachdem der Vorsitzende der Kommission 1889 zum Reichsadvokat ernannt worden war, wurden ihre Arbeiten einstweilen ganz eingestellt, bis er im Frühjahr 1891 von diesem Amt entbunden wurde.

Im Herbst 1892 trat die Kommission zum erstenmal wieder nach dieser Unterbrechung zusammen und durchging den vom Vorsitzenden ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Behandlung sittlich verkommener und verwahrloster Kinder,³⁾ worüber ein Gutachten abgegeben wurde.⁴⁾

Alsdann trat sie Mitte Oktober im folgenden Herbst zusammen zwecks Durchsicht des vom Vorsitzenden ausgearbeiteten Entwurfs zu einem vollständig neuen Strafgesetz.⁵⁾

¹⁾ Entwurf eines Gesetzes über Abänderungen des Gesetzes betreffend Verbrechen vom 20. August 1842 mit Motiven, Christiania 1888.

²⁾ Liegt als Storthingsdokument Nr. 67 und 65 für 1889 gedruckt vor.

³⁾ Entwurf eines Gesetzes betreffend die Behandlung von sittlich verkommenen und verwahrlosten Kindern nebst Motiven, ausgearbeitet von Dr. B. Getz, Christiania 1892.

⁴⁾ Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung sowie eines Gesetzes über Abänderung der Bestimmungen über den Vollzug der Strafarbeit, vorgelegt von der durch Königliche Entschliebung vom 14. November 1885 eingesetzten Strafrechtskommission, Christiania 1892. Die vorgeschlagenen Abänderungen im Vollzug der Strafarbeit liegen zugrunde für das Gesetz vom 26. Juni 1893; der Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung von Kindern, dem dieses Jahr durch das Storting angenommenen Gesetz über die Behandlung verwahrloster Kinder.

⁵⁾ Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen, ausgearbeitet von B. Getz, Christiania 1893 nebst Motiven, aus-

Man einigte sich hierbei indessen darüber, die Regelung der Behandlung der Arbeitsscheu, Bettelei und Trunksucht sowie der Zwangsarbeitshäuser in einem besonderen Gesetz zusammenzufassen, worüber im Sommer 1894 ein Gutachten abgegeben wurde.¹⁾

Die Durchsicht des Strafgesetzentwurfes selbst wurde bis zum Zusammentritt des Storthings 1895 fortgesetzt, im Herbst 1895 wieder aufgenommen und Ende Januar 1896 vollendet.

Indem hiermit das Ergebnis dieser Durchsicht vorgelegt wird, wird bemerkt, daß die Kommission ihren Entwurf mit vollständigen, in sich abgeschlossenen Motiven versehen und sich nicht auf einen Hinweis zu den Begründungen beschränken zu sollen geglaubt hat, die den vorläufigen Entwurf des Vorsitzenden begleiten, auch da, wo die vorgeschlagenen Gesetzesvorschriften und ihre Begründung in beiden Entwürfen vollständig zusammenfallen. Man war der Ansicht, daß die Vorteile einer Zusammenfassung des ganzen an einer Stelle im vollen Anschluß an den Gesetzestext, wie er jetzt vorliegt, so große sind, daß dieser Vorgangsweise unbedingt der Vorzug eingeräumt werden muß. An einzelnen Stellen, an denen die Motive zu den vorläufigen Entwürfen eingehendere Ausführungen zu dem einen oder anderen Thema enthalten, hat man jedoch auf diese in derselben Weise hingewiesen, wie auf die übrige juristische Literatur. Die Ausarbeitung und schließliche Durchsicht der Motive wurde gegen Ende April 1896 zu Ende gebracht. Da die Motive im Laufe eines längeren Zeitraumes gedruckt worden sind, hat eine Übereinstimmung insofern nicht überall erzielt werden können, als einzelne Gesetze u. a., auf die in späteren Teilen der Motive Bezug genommen ist, bei Beginn der Drucklegung noch nicht vorlagen.

gearbeitet von B. Getz, Christiania 1893. Die Motive zu den Kapiteln über Verbrechen und Versehen gegen die Sittlichkeit waren im wesentlichen schon gegeben in den Motiven zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und venerischen Ansteckung, ausgearbeitet von B. Getz, Christiania 1892, teils in den Motiven zu Anhang I und II desselben.

¹⁾ Entwurf zu einem Gesetz über Arbeitsscheu, Bettelei und Trunksucht sowie über Zwangsarbeitshäuser, ausgearbeitet von der durch königliche Resolution vom 14. November 1885 eingesetzten Strafgesetzkommision, Christiania 1894.

VI

Gleichzeitig mit der Beendigung der Durchsicht des Strafgesetzentwurfes, wurde auch die Ausarbeitung einiger mit diesen in Verbindung stehender Gegenstände zu Ende gebracht, die man indessen am zweckmäßigsten zum Gegenstand besonderer Gesetze machen zu sollen geglaubt hat. Diese sind:

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches,

Entwurf eines Gesetzes über das Gefängniswesen und den Vollzug von Freiheitsstrafen,

Entwurf eines Gesetzes über Disziplinarvergehen und Verabschiedung von bürgerlichen oder geistlichen Beamten,

Entwurf eines Gesetzes über Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vom 1. Juli 1887.

Diese Entwürfe werden nebst ihrer Begründung im Laufe der nächsten Zeit gedruckt vorliegen.

Christiania, im Mai 1896.

B. Getz. A. Qvam. V. Scheel. Harald Smedal.
J. H. Thoresen. Fr. Woxen. H. Överland.

Andreas Urbye.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitende Bestimmungen.....	1
I. Kapitel. Das Geltungsgebiet des norwegischen Strafgesetzes.....	23
II. Kapitel. Strafen.	
Die Todesstrafe	35
Die Prügelstrafe.....	52
Die Freiheitsstrafen	57
III. Kapitel. Die Bedingungen der Strafbarkeit	90
Vorsatz und Fahrlässigkeit	93
Irrtum	102
Die Bedeutung der unbeabsichtigten Folge	104
Unzurechnungsfähigkeit.....	105
Von Kindern verübte strafbare Handlungen	121
Gründe, welche die Rechtswidrigkeit der Handlung ausschließen	124
Notwehr	132
IV. Kapitel. Versuch.....	146
Rücktritt vom Versuch	152
Strafe des Versuchs.....	154
V. Kapitel. Gründe, welche die Strafe herabsetzen oder erhöhen.....	156
Verminderte Zurechnungsfähigkeit	157
Rechtsirrtum	158
Das Zusammenwirken mehrerer.....	161
Zusammentreffen von Verbrechen	178
Unbestimmte Strafurteile.....	185
VI. Kapitel. Das Aufhören der Strafbarkeit	198
Tod des Verurteilten.....	198
Verjährung. Präskription	199
Anfang der Verjährung.....	204
Die Unterbrechung der Verjährung.....	208
Verjährung der erkannten Strafe	211
Unterbrechung der Verjährung.....	212
Unterbrechung durch neue Verbrechen.....	213
Wiedereinsetzung in staatsbürgerliche Rechte	213
VII. Kapitel. Die Strafklage.....	216

Übersicht über fremde Gesetze und Gesetzentwürfe.

In den letzten Jahren haben die meisten Länder sich teils neue Strafgesetze gegeben, teils mit den Arbeiten zu solchen begonnen, und fast überall, wohin man den Blick wendet, wird man daher neue Gesetze oder wenigstens Gesetzentwürfe finden. Da eine Reihe von diesen bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes in größerem oder geringerem Umfang benutzt worden ist, dürfte es zweckmäßig sein, ein Verzeichnis und eine kurze Darstellung der ausländischen, insbesondere europäischen Strafgesetzgebung vorzuschicken (vgl. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart I, 1894).

1. Schwedisches Strafgesetz vom 16. Februar 1864 mit seinen Abänderungen durch die Verordnung vom 24. Mai und 19. Juli 1872, 31. Oktober 1873, 16. Juni 1875, 30. Dezember 1876, 10. August 1877, 6. August 1881 und 6. Oktober 1882, die Gesetze vom 16. Mai 1884, 28. Oktober 1887, 7. Juni 1889 und 20. Juni 1890, welch letzteres hauptsächlich eine Abänderung der Strafdrohungen enthält, sowie das Gesetz vom 14. Oktober 1892.

2. Dänisches Strafgesetz vom 10. Februar 1866 nebst Abänderungen durch die Gesetze vom 25. Februar 1871, 23. Mai 1873, 10. April 1874 und 9. April 1891. Vgl. auch das Strafgesetz von Island vom 25. Juni 1869.

3. Finnländisches Strafgesetz vom 19. Dezember 1889 nebst Abänderungen durch die Vo. vom 21. April 1894. Der erste Entwurf (von 1875) wurde von einer Kommission ausgearbeitet, deren wichtigstes Mitglied Prof. Ehrström war und er wurde später durch eine Prüfungskommission durchgesehen (Helsingfors 1884). Eine eingehende Kritik des Entwurfes enthält Hagströmer: Granskning usw. Upsala 1884.

4. Das deutsche Strafgesetz vom 31. Mai 1870. Dieses Gesetz, welches jedoch im wesentlichen eine Revision des preußischen von 1851 ist, wurde in sehr kurzer Zeit zustande gebracht, indem nämlich

mit den Arbeiten dazu erst in der letzten Hälfte des Jahres 1868 begonnen wurde. Zusätze und Abänderungen sind gemacht worden durch die Gesetze vom 10. Dezember 1871, 23. November 1874, 6. Februar 1875, 26. Februar 1876, 24. Mai 1880, 5. April 1888, 13. Mai 1891, 26. März, 19. Juni und 3. Juli 1893, wozu noch zu bemerken ist, daß die Bestimmungen über den Bankrott durch das Konkursgesetz vom 10. Februar 1877 abgelöst sind. Außerdem ist zu erwähnen das Aktien-Gesetz vom 18. Juli 1884, das eine Reihe einschlägiger Strafbestimmungen enthält, sowie das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 und die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.

5. Der österreichische Entwurf zu einem neuen Strafgesetz wurde erstmals der Volksvertretung im Jahre 1874 vorgelegt, er ist aber noch nicht verbeschieden. Der im folgenden zitierte Entwurf ist der von einem Ausschuß des österreichischen Reichsrats 1893 angenommene (709 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XI. Session 1893). Das geltende österreichische Strafgesetz ist vom 27. Mai 1852, aber dieses ist wiederum zunächst nur eine Revision des Gesetzes vom 3. September 1803.

Ein Spezialgesetz, betreffend unredliche Handlungsweise bei Kreditgeschäften wurde am 28. Mai 1881 in 17 Paragraphen erlassen, ein solches bezüglich der Sprengstoffe am 27. Mai 1885, über Zwangsarbeitsanstalten u. a. am 24. Mai 1885.

6. Das ungarische Strafgesetz von 1878. Deutsche Übersetzung von Steinbach, Budapest 1878. Das ungarische Strafgesetz bezüglich Versehen von 1879. Beiden Gesetzen liegt der Entwurf von Karl Csmegis zugrunde.

7. Der kroatische Strafgesetzentwurf. Der Entwurf ist im Laufe von zwei Jahren durch den Justizchef Derenčin ausgearbeitet worden und war fertig am Ende des Jahres 1879; auf deutsch übersetzt von Cuculic sowie in Tauffers, Gesammelte Wohlmeinungen über den kroatischen Strafgesetzentwurf, Wien 1882.

8. Die schweizerische Strafgesetzgebung. Die geltenden Gesetze sind: die von Thurgau 1841, revidiert 1868, Waadt von 1843, Graubünden 1851 und Polizeistrafgesetz von 1873, Aargau von 1857 und Polizeistrafgesetz von 1868, Wallis von 1858, Schaffhausen von 1859, Luzern von 1860 und Polizeistrafgesetz von 1861, Unterwalden o. d. W. von 1864 und Polizeistrafgesetz von 1870, Bern von 1866, Glarus von 1867, Freiburg von 1868, Zürich von 1871, Basel-Stadt

von 1872 nebst Polizeistrafgesetz von 1872, Basel-Land von 1873, Tessin von 1873, Genf von 1874, Zug von 1876, Appenzell a. Rh. von 1878, Schwyz von 1881, Solothurn von 1885, St. Gallen von 1885 und Neuchâtel von 1891, wozu noch das Bundesstrafgesetz von 1853 über einzelne Gebiete hinzukommt. Eine gesammelte, systematisch geordnete Ausgabe der geltenden schweizerischen Strafgesetze findet sich bei Carl Stooß. Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt, Basel und Genf 1890. Vgl. von demselben: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts I und II, Basel und Genf 1892 und 1893. Diese Arbeiten, die beide auf Veranlassung des Bundesrats herausgegeben sind, sind Vorarbeiten zu dem neuen von Stooß ausgearbeiteten Entwurf zu einem gemeinsamen Strafgesetz für die Schweiz. Ein vorläufiger Entwurf zum allgemeinen Teil desselben wurde nebst Motiven im Jahre 1893 veröffentlicht und ist durch eine von Juristen der verschiedenen schweizerischen Kantone zusammengesetzten Kommission durchgesehen worden.

Der Entwurf desselben Verfassers zu dem ganzen Strafgesetz nebst übrigens sehr kurzen Motiven erschien 1894 (Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf, Bern 1894; vgl. v. Lilienthal in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. XV, S. 97 und 200, und Lammasch in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht 1894, S. 44; vgl. auch die norwegische Rechtszeitschr. f. 1895, S. 305, wo eine mit Anmerkungen versehene Übersetzung des allgemeinen Teils sich befindet.¹⁾)

9. Das niederländische Strafgesetz vom 3. März 1881. Die im Jahre 1870 eingesetzte Kommission beendete ihr Werk im Jahre 1875, aber erst im Jahre 1879 legte die Regierung den Entwurf den Generalstaaten vor. Das Gesetz trat erst am 1. September 1886 in Kraft (Gesetz über das Inkrafttreten des Strafgesetzes vom 15. April 1886), nachdem verschiedene Abänderungen in der übrigen Gesetzgebung vorgenommen worden waren, und es wurde schon vorher in einzelnen Punkten durch ein Gesetz vom 15. Januar 1886 abgeändert.

10. In Frankreich ist es bisher auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung ziemlich ruhig gewesen. Jedoch sind zu erwähnen, das

¹⁾ Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission, Bern 1896 ist zu spät in die Hände der Kommission gelangt, als daß er noch hätte berücksichtigt werden können.

XII

Recidivistengesetz vom 27. Mai 1885, das Preßgesetz vom 29. Juli 1881, die Gesetze vom 24. Juli 1889 zur Beschützung von Kindern, vom 23. Januar 1873 zur Bekämpfung der Trunksucht sowie das durch die Ermordung des Präsidenten Carnot veranlaßte Gesetz vom 28. Juli 1894 bezüglich die Bestrafung von Aufforderungen zu oder Verteidigung von gewissen gesellschaftsgefährlichen Verbrechen. 1884 brachte indessen Charles Lucas beim Senat eine Petition über die Notwendigkeit einer Revision des Code Pénal ein. Nachdem eine Kommission sich hierfür ausgesprochen hatte, wurde 1887 vom Justizministerium eine Kommission zur Vorbereitung einer Revision der ganzen Strafgesetzgebung eingesetzt. Diese Kommission, deren Vorsitzender Ribot war, hat einen Entwurf zum allgemeinen Teil des Gesetzes ausgearbeitet. (S. Mitteilungen der intern. krim. Vereinigung Bd. IV., S. 165.)

11. Das belgische Strafgesetz vom 8. Juni 1867 (eine Revision des Code Pénal). Wichtige Bestimmungen über die Landstreicherei und den Bettel sowie die Behandlung verbrecherischer Kinder enthält das Gesetz vom 27. November 1891. Ferner sind zu erwähnen ein Sprengstoffgesetz vom 15. Oktober 1881 und ein Gesetz gegen die Trunksucht vom August 1887.

12. Spanischer Strafgesetzentwurf von 1884. Ausgearbeitet von dem damaligen Justizminister Silvela in 665 Paragraphen, aber fast gänzlich ohne Motive (vgl. Gerichtssaal 1885, S. 417). Später ist indessen die Reform stehen geblieben.

13. Das geltende portugiesische Strafgesetz vom 16. September 1886 ist im wesentlichen eine Revision des im Jahre 1852 gegebenen Strafgesetzes, das von einer 1845 eingesetzten Kommission ausgearbeitet war.

14. Das italienische Strafgesetz vom 30. Juni 1889. Der erste Entwurf wurde dem Senate während der Session 1873/1874 vorgelegt. Später wurden wiederholt Vorschläge gemacht, nachdem der Entwurf unter den verschiedenen Ministerien einzelne Abänderungen erlitten hatte. Das erste Buch wurde auch von der Deputiertenkammer 1877 angenommen, aber die Annahme des Gesetzes scheiterte lange daran, daß keine Einigkeit über die Frage zu erzielen war, ob die Todesstrafe in das neue Gesetz aufzunehmen sei. An das Strafgesetz knüpft sich das Gesetz über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889.

15. Der russische Strafgesetzentwurf ist von einer 1881 eingesetzten Kommission ausgearbeitet worden, unter deren Mitgliedern Tagantsew, Nekljudof und Foinitski zu nennen sind. Der Entwurf ist mit sehr ausführlichen Motiven versehen, die hauptsächlich von Tagantsew und Foinitski ausgearbeitet sind (eine deutsche Übersetzung nebst Auszügen aus den Motiven ist von Prof. Gretener besorgt).

16. Der bulgarische Strafgesetzentwurf ist vom Jahre 1888, er ist bestimmt, das hier im wesentlichen noch geltende türkische Strafgesetz von 1857 abzulösen.

17. Das rumänische Strafgesetz von 1864 hat bisher nur unwesentliche Veränderungen im Jahre 1874 erhalten.

18. Das serbische Strafgesetz von 1860 beruht zunächst auf dem preußischen von 1851.

19. Das griechische Strafgesetz von 1834 ist im wesentlichen noch in Kraft, wenn auch einzelne Teile desselben später noch abgeändert sind.

20. Der englische Strafgesetzentwurf ist 1877 von James Stephen verfaßt und dem Parlament 1878 vorgelegt worden. Später ist er immer und immer wieder von den verschiedenen Ministerien dem Parlament vorgelegt worden, ohne indes zu endgültiger Behandlung gelangt zu sein.

Indessen hat man eine Reihe von speziellen Strafgesetzen zustande gebracht:

Sprengstoffgesetz (Explosive Substances Act) von 1883 (Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. III, 550, IV, 123).

Criminal Law Amendment Act 1885 gerichtet gegen Kuppelei, Mädchenhandel usw. (s. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw.) 1886, 288.

Probation of First Offenders Act von 1887, das ein System einführt, das dasselbe erreichen soll wie die Gesetze des Kontinents über bedingte Strafurteile.

The Penal Servitude Act von 1891, welcher das Minimum der Strafarbeit auf drei (statt fünf) Jahre festsetzt.

Prevention of Cruelty against Children Act von 1889, der Maßregeln gegen die physische und moralische Verwahrlosung von Kindern enthält (vgl. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. XI, S. 425).

Schon im Jahre 1860 erhielt Britisch-Indien sein besonderes Strafgesetz, zunächst nach einem von Lord Macaulay schon 1834 bis 1838 ausgearbeiteten Entwurf. Dieses Gesetz, das für besonders gut

XIV

gehalten wird, »kann als das englische Strafgesetz, befreit von seinen Formalitäten und Überflüssigkeiten, systematisch geordnet und in einzelnen Teilen den Eigentümlichkeiten Britisch-Indiens abgepaßt, angesehen werden« (Stephen, History of Crim. Law. I, S. 300).

21. 1892 erhielt Kanada ein neues Strafgesetz, bestehend aus 532 Paragraphen.

22. Strafgesetz für den Staat New York vom 26. Juli 1881. Die Arbeit wurde eigentlich schon 1857 begonnen, ist aber im wesentlichen nur eine Kompilation, die auch die englische Ausdrucksweise in der Weitläufigkeit behalten hat. Eine deutsche Übersetzung derselben findet sich als Beilage in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1884.

23. Das mexikanische Strafgesetz vom 7. Dezember 1871 in 1150 Artikeln nebst Einführungsgesetz gleichen Datums (eine deutsche Übersetzung ist als Anlage zur Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1894 gedruckt).

I. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitende Bestimmungen.

Die erste Frage, die zu beantworten ist, ist die, welche strafbaren Handlungen zu behandeln die Strafgesetzgebung sich zur Aufgabe stellen soll.

Wie bei der Revision der Militärstrafgesetzgebung, die ebenfalls der gegenwärtigen Kommission übertragen ist, näher ausgeführt erscheint, wird angenommen, daß die meisten Gründe dafür sprechen, die militärischen Verbrechen wie bisher in ein besonderes Militärstrafgesetz zusammenzufassen. Abgesehen hiervon, dürfte es indes schwerlich irgendeine Art strafbarer Handlungen geben, die für die Aufnahme in das allgemeine Strafgesetz ungeeignet wäre.

Vielleicht würde es am richtigsten erscheinen, wenn der Entwurf sich dem Gedanken anschlösse, der der Ausarbeitung des geltenden Strafgesetzes zugrunde lag, daß nämlich im allgemeinen nur solche Handlungen, die eine unmittelbare Rechtsverletzung enthalten oder die unmittelbar den staatlichen Zwecken zuwiderlaufen und die deshalb unter den Begriff der eigentlichen Verbrechen fallen, im Strafgesetzbuch Aufnahme finden sollen, während Strafvorschriften die mittelbaren Schaden zu verhüten und die Gefahr von Rechtsverletzungen abzuwenden bestimmt und die daher zu den Polizeiübertretungen zu rechnen sind, entweder nur gelegentlich an solchen Stellen in der Gesetzgebung, wo besonderer Anlaß dazu gegeben ist, oder allenfalls in einem besonderen Polizeistrafgesetz zu behandeln sind. Hiergegen können indes nach unserer Ansicht erhebliche Einwendungen gemacht werden. Es ist leicht einzusehen, daß, wenn diese Sonderung, die auf so inneren Unterscheidungsmerkmalen, wie Grund und Zweck der Bestimmungen aufgebaut ist, durchgeführt werden soll, ständige Unsicherheit, Zweifel und Streit die Folge sein würden, wie auch die Sonderung bei konsequenter Durchführung keinesfalls praktischen Zwecken und deren Anforderungen entsprechen würde. Das Gesetz von 1842 hat selbst viele Regeln aufgenommen, beispielsweise über Verstöße gegen die Sittlichkeit, heimliches Gebären, Anfertigung von Stempeln usw. ohne betrügerische Absicht, die doch

vom Standpunkt einer strengen Systematik unter die Polizeigesetzgebung fallen müßten. Auch in anderen Ländern hat man diese Sonderung verlassen, ja es kann behauptet werden, daß ausgenommen in Bayern¹⁾ niemals ein Versuch zu einer solchen gemacht worden ist.

Wenn man in anderen Ländern von Polizeiübertretungen im Gegensatz zu anderen Delikten spricht, so versteht man nämlich und hat fast überall unter den ersteren kleinere Delikte im Gegensatz zu den schwereren verstanden, ohne im übrigen die Art des Deliktes oder den Grund, weshalb dasselbe mit Strafe belegt ist, zu berücksichtigen.

So verhält es sich mit den französischen *contraventions de police*, den Polizeivergehen der früheren hannoverschen Gesetzgebung, wie auch mit den früheren italienischen *contravvenzioni di polizia*. Es liegt indessen auf der Hand, daß unter diesen Umständen der Zusatz »Polizei« keinen richtigen Sinn hatte, und er ist daher auch in den meisten neueren Gesetzen weggelassen, so schon in dem preußischen von 1851, dem österreichischen von 1852 und dem neuen deutschen, die jetzt alle schlechthin von Übertretungen sprechen, wie auch die holländischen und italienischen Gesetze und der spanische und schweizerische Entwurf.

Kann somit die Scheidung zwischen »Kriminal« und »Polizei« Unrecht nicht zugrunde gelegt werden, so fragt es sich weiter, ob man sich vielleicht auf den Stoff beschränken soll, der positiv im geltenden Strafgesetz vorliegt. Diese Lösung wäre jedoch ebenso wenig zufriedenstellend. Von den Strafvorschriften, die außerhalb des Strafgesetzes liegen und die zum Teil bedeutend älter sind als dieses, kann doch kaum angenommen werden, daß sie mehr als die in das Strafgesetz selbst aufgenommenen den Forderungen der Jetztzeit entsprechen. Außerdem entstehen häufig wenig wünschenswerte Gegensätze zwischen alt und neu, wenn man die Änderungen auf so willkürliche Weise begrenzt; hierfür lassen sich auch zurzeit mannigfache Beispiele anführen. Eine Revision auf diesem Gebiete müßte, wenn sie auf einem so formellen Prinzip stehen bleiben wollte, die berechtigtesten Erwartungen täuschen; eine solche Revision muß sich vielmehr zur Aufgabe setzen, alles zu tun, was nötig ist, um unsere Strafgesetzgebung zeitgemäß, vollständig und einheitlich, in Übereinstimmung mit sich selbst zu gestalten. Schon damals, als mit den Arbeiten für das Strafgesetz von 1842 begonnen wurde, zeigte sich das Wünschenswerte einer einheitlichen Bearbeitung der ganzen Strafgesetzgebung. Die Auf-

¹⁾ S. bayr. Strafgesetz von 1813, Art. 2. Auch die bayrische Strafgesetzgebung von 1861 enthält diese Sonderung, indem sie die von ihr behandelten strafbaren Handlungen einteilt in: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, aber daneben in einem besonderen Polizeistrafgesetz die Polizeiübertretungen behandelt.

gabe der Kommission war deshalb die Zustandebringung »eines Entwurfes zu einem Kriminalgesetz sowie zu einem allgemeinen Gesetz betreffend Polizeiübertretungen«. Der letztere kam indes nicht zustande, und die Folge davon ist, daß unsere Polizeistrafgesetzgebung nicht bloß größtenteils gänzlich veraltet, sondern auch unnötig verstreut ist, und daß viele Bestimmungen, weil sie ihrer Natur nach in keinen Teil der Gesetzgebung hineinpassen, teils überhaupt nicht vorhanden sind, teils an falschen Stellen stehen, teils nur als lokale Vorschriften sich vorfinden, obgleich ihnen eine allgemeine Geltung zukommen müßte usw.

Hiermit soll jedoch bei weitem nicht gesagt sein, daß beabsichtigt ist, dieses Gesetz alle möglichen strafbaren Handlungen umfassen zu lassen. Ein derartiger Plan würde in seiner Weitläufigkeit auf ganz besonders große Hindernisse stoßen und würde sich nicht einmal, selbst wenn er leicht durchführbar wäre, empfehlen. Viele Strafbestimmungen knüpfen sich so speziell an Verhältnisse, die in anderen Gesetzen geordnet sind, daß sie am natürlichsten dort Aufnahme finden, andere wiederum sind abhängig von so wechselnden oder dermaßen örtlich begrenzten Verhältnissen, daß es unzweckmäßig wäre, sie in das Strafgesetz aufzunehmen. Sollte dies aber geschehen, so müßte man in weitem Umfange den Weg einschlagen, im Strafgesetze selbst nur generell die Art der unter Strafe gestellten Handlungen anzugeben; es ist aber schwer einzusehen, ob bei einer vollständigen Durchführung dieser Ordnung ein Gewinn herauskäme, der die damit verbundenen Schwierigkeiten aufwiegen würde.¹⁾

¹⁾ Derartige Blankettstrafvorschriften finden sich indes im dritten Teil des Entwurfs in nicht geringer Zahl: s. hauptsächlich die §§ 332, 339, 341, 347, 351, im zweiten Teil die §§ 357, 361, 365, 414, 416, 417, 418, 419 und 421. Man hat namentlich in Fällen, in denen die Spezialgesetze, an die die Vorschriften anknüpfen, sehr zahlreich sind und in denen diese teils ohne Grund übereinstimmende Strafdrohungen enthalten, teils solcher entbehren, gefunden, daß sich die Aufnahme einer generellen Strafdrohung in das Gesetz als zweckmäßig empfehlen dürfte.

Auch in anderen Gesetzgebungen, z. B. der deutschen, finden sich solche Blankettstrafvorschriften, jedoch auch hier nicht in großer Zahl. Sie beschränken sich hauptsächlich auf §§ 145, 327, 328, 361, 6, 366, 1 und 10, 367, 2, 5 und 14, 368, 1, 2, 8. Andererseits sind auch in Deutschland große Teile der Strafgesetzgebung nicht im Strafgesetzbuch selbst geregelt, sondern z. B. im Konkursgesetz, im Schiffahrtsgesetz, in den Steuer- und Zollgesetzen, im Preßgesetz, in den Gewerbeetzen, den Patent- und Urhebergesetzen, den Sprengstoff- und Sozialistengesetzen, den Gesetzen über die Erwerbsgesellschaften, den Prozeßgesetzen, den Beamtenetzen, wobei noch zu bemerken ist, daß neben diesen Reichsgesetzen auch die Einzelstaaten besondere Gesetze mit Strafbestimmungen haben können. In derselben Weise wie das deutsche Strafgesetz, das hierin im wesentlichen mit dem code pénal übereinstimmt, ist auch der österreichische Entwurf aufgebaut, nur daß dieser noch mehr strafrechtlichen Stoff aufgenommen hat, ohne indes dabei erschöpfend zu sein. Ebenso das holländische, das belgische, das

Nach der hier vorherrschenden Meinung soll dagegen das Gesetz eine zentrale und leitende Stellung in der ganzen Strafgeseztgebung einnehmen, woraus folgt, daß es sich auf deren ganzes Gebiet er-

italienische, das genfische Gesetz, die Gesetze der Kantone Bern und Appenzell sowie der spanische und schwedische Entwurf. Als Beispiel kann hier in kurzen Umrissen angeführt werden, was das holländische Gesetz in den Teil aufgenommen hat, der von den Übertretungen handelt: Störung des Wegfriedens, Hetzen von Tieren auf Menschen oder Versäumnissen beim Halten von wilden Tieren, Trunkenheit und ähnliches Verhalten, wodurch Unzuträglichkeiten oder Gefahren verursacht werden, ungesetzliche Handlungen oder Unterlassungen, die eine Gefahr für den allgemeinen Verkehr zur Folge haben oder diesen hindern, Brandstiftung an eigenem festem Eigentum ohne Erlaubnis, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer, Nachbildung u. dgl. ohne Erlaubnis von Festungswerken, nächtliche Ruhestörung, Betteln, Annahme falscher Titel, falscher Namen u. dgl., Ausübung eines Gewerbes, wozu eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, außer dem Fall eines Notstandes, Unterlassen der Buchführung über den Verkauf gewisser Gegenstände oder über Personen, die man über Nacht beherbergt, Kauf von Uniformstücken von Gemeinen, Nachbildung von Geld und Scheinen, Unterlassung der Anmeldung von Zahlungseinstellungen, eigenmächtige Handlungen von Personen, die unter Aufsicht stehen, Übertreten von gesetzlichen Anordnungen der Polizei, Ausbleiben als Zeuge oder dgl., Unterlassen der Obrigkeit in Fällen beizustehen, in denen eine Verpflichtung hierzu besteht, Abreißen von Plakaten u. dgl., Unterlassen der Anmeldung von Geburten und Todesfällen, kirchliche Trauung vor Abschluß der bürgerlichen Ehe, Unterlassung der Hilfeleistung bei Lebensgefahr, Verletzung des öffentlichen Anstands, Aufnahme von Frauenspersonen in Bordelle ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, Trunkenheit an öffentlichen Orten, Abgabe von Getränken an Kinder unter 16 Jahren, Tierquälerei, Errichtung von Spielhöhlen, Teilnahme am Spiel in solchen, Übertretung von Bestimmungen über Schonungen, verschiedene kleinere Versehen im öffentlichen Dienst, Aufnahme von Personen in Irrenhäuser ohne gesetzlichen Grund, verschiedene kleinere Versehen Seefahrender u. a., Unterlassen der Hilfeleistung in Notfällen.

Das Strafgesezt des Kantons Appenzell behandelt unter der Überschrift:

» Übertretungen (Polizeivergehen) «

Feiertagsentweihung, Unterlassung jeder Unterrichtserteilung an Kinder, unrechtmäßiger Gewerbebetrieb von Nicht-Kantonsbürgern, Unterlassung der Anzeige der Wohnsitznahme im Kanton, Aufnahme von Landstreichern in Herbergen, Betteln, heimliche Niederkunft, unanständiges und ruhestörendes Benehmen, besonders während der Nacht, Trunkenheit, Lotteriespiel, Bekanntmachung ausländischer Lotterien, unmäßiges Spiel um Geld u. dgl., Wirtshausbetrieb ohne Erlaubnis, desgleichen unter angenommenem Namen u. a., Abgabe von Getränken an Personen unter 16 Jahren oder an Betrunkene oder Trunkenbolde, Unterlassen seitens des Wirts, in seiner Wirtschaft begangene strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen, Verkauf nicht vollgewichtigen Brotes, nicht untersuchten Fleisches, verdorbener Lebensmittel, verschiedene Übertretungen von Vorschriften hinsichtlich Wege und Straßen, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Schießwaffen, Graben auf fremdem Eigentum, Fahrlässigkeit bei Haltung gefährlicher Tiere, Tierquälerei, Verkauf und Verpfändung von Uniformstücken, Tragen der Uniform außerhalb des Dienstes u. dgl., verschiedene Versehen Geistlicher und weltlicher Beamten im Hinblick auf Ehestiftungen u. a., Anwendung ungesetzlicher Maße und Gewichte, Übertretung der Waldpolizei, der Wasser-, Jagd- und Fischereigesetze, der Gesetze hinsichtlich Viehseuchen, sowie der des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens und der Vorschriften über Fabrikarbeit.

streckt, soweit nicht besondere Gründe, namentlich der organische Zusammenhang mit anderswo geregelten Materien, dagegen spricht, oder die betreffende Materie schon anderswo zufriedenstellend behandelt ist und die Herübernahme in das Strafgesetz keine besonderen Vorteile verspricht. Die konkreten Resultate, zu denen diese Grundsätze führen, in ihren Einzelheiten hier anzugeben, erübrigt sich, doch dürfte eine Skizzierung der Hauptzüge angebracht erscheinen.

In verschiedenen Gesetzen, so den Wehrgesetzen, den Gewerbesteuergesetzen, dem Transportgesetz, den Schonungs- und Fischereigesetzen, den Steuergesetzen und in der Prozeßgesetzgebung, sind Strafbestimmungen enthalten, die das Strafgesetz wohl am besten unberührt läßt, jedenfalls aber nicht den Versuch machen soll, sich dieselben einzuverleiben, da sie einerseits nur schwer von der Verbindung, in der sie jetzt stehen, losgerissen werden könnten, andererseits ihre Behandlung aber auch als einigermaßen erschöpfend und zufriedenstellend zu erachten ist.

Neben allen diesen Vorschriften, die an bestimmte Verhältnisse oder bestimmte Rechtsinstitutionen die zum Gegenstand einer mehr oder weniger vollständigen Regelung durch Gesetze gemacht worden sind, anknüpfen, gibt es indessen noch eine bedeutende Anzahl Ge- und Verbote, die jedenfalls nicht fehlen dürfen, die aber zurzeit weder im Strafgesetz noch in Spezialgesetzen, wie den oben erwähnten vorhanden sind. Die Stelle, an der man diese zu suchen hat, ist die allgemeine Polizeigesetzgebung. Eine im eigentlichen Sinne »allgemeine« Polizeigesetzgebung gibt es indes bei uns nicht, wenn man von Christian V. Lov. 6—3, wo übrigens nur die Feiertagsentweihung behandelt ist, von einzelnen Bestimmungen im Kapitel 10 desselben Buches sowie einigen anderen absieht.

Was die Landstädte anlangt, so haben wir Polizeiverordnungen vom vorigen Jahrhundert, die jedoch auf eine vollständige Regelung der Materie Anspruch machen. Indes fand man dieselben schon vor mehreren Jahrzehnten unbefriedigend, und sie stehen in vielen Beziehungen im Widerstreit mit den Anschauungen der Jetztzeit und sind deshalb größtenteils als veraltet anzusehen, ohne daß sich indes genau sagen läßt, welche Teile als außer Kraft getreten anzusehen sind und welche nicht, und ohne daß an Stelle der veralteten Bestimmungen etwas Neues getreten wäre, obgleich doch eine positive Regelung not täte. Ein noch größerer Teil dieser Bestimmungen wird nicht mehr beachtet, ohne daß indes im einzelnen Falle die Gerichte die Bestimmungen als weggefallen betrachten würden, so daß alles vom Gutdünken der Polizei abhängt. Da diese alten Verordnungen außerdem angesichts der Forderungen der Jetztzeit in vielen Beziehungen als in sich selbst unvollständig angesehen werden müssen (vgl. Kommissionsgutachten betr. Abänderung der Polizei in Christiana, Sth. Verhdl. 1865—1866, Odelsth. Nr. 10, S. 41—42), so liegt es auf der Hand, daß der Zustand auch, soweit die Land-

städte in Betracht kommen, Verschiedenes zu wünschen übrig läßt. Was die Dörfer betrifft, so fehlt es überhaupt an einer allgemeinen Polizeigesetzgebung; hier finden sich nur einzelne zerstreute Vorschriften, namentlich im Gesetz vom 4. Juli 1857. Dieses Gesetz ermächtigt indes zugleich den König, auf Antrag der Kommunalverwaltung gewisse Teile der Polizeigesetzgebung für die Städte auf solche Landdistrikte auszudehnen, in denen dies infolge ihrer Lage oder sonstiger besonderer Verhältnisse als zweckmäßig anzusehen ist; infolge davon fallen eine Menge Landdistrikte in größerem oder geringerem Umfang unter die Polizeiverordnung von 1701.

Im Jahre 1866 erschien indes ein Gesetz, das die Stadt Christiania ermächtigte, sich mit Zustimmung des Königs selbst Polizeivorschriften zu geben, und 1869 wurde dies auch auf Landstädte, 1881 auf Ladungsplätze mit besonderer Kommunalverwaltung, und 1891 auf die Landgemeinden ausgedehnt. Von dieser Befugnis ist indes noch nicht überall Gebrauch gemacht worden. Außerdem weichen die hiernach erlassenen Vorschriften von einander sowohl hinsichtlich ihres Inhalts, als auch ihrer Vollständigkeit ab, und sie lassen auf diese Weise in bald größerem, bald kleinerem Umfange die alten Polizeiverordnungen neben sich bestehen, ohne daß im einzelnen Falle sich angeben läßt, in welchem Verhältnis das Alte zum Neuen steht.¹⁾

Wir können also in Ansehung der Polizeigesetzgebung das Land in drei verschiedene Hauptrubriken einteilen:

1. die Gemeinden, die nahezu jeglicher Vorschriften entbehren;
2. die Gemeinden, in denen die veraltete Polizeigesetzgebung für die Landstädte gilt;
3. die Gemeinden, die sich eigene polizeiliche Vorschriften gegeben haben.

Dies sind jedoch nur Hauptrubriken. Wie schon ausgeführt, können die Polizeivorschriften unter sich hinsichtlich ihres Inhalts verschieden sein und die ältere Gesetzgebung in größerem oder geringerem Umfange neben sich bestehen lassen; aber auch die Landdistrikte, in denen die Polizeiverordnung in Kraft gesetzt worden ist, stehen unter keinem einheitlichen Recht, da bald der eine, bald der andere Teil der Verordnung für anwendbar erklärt worden ist.

Diese Regelung — oder richtiger diesen Mangel einer Regelung — hat man als den grundsätzlich richtigsten Zustand verteidigt. Während der Vorbereitungen zu dem oben erwähnten Gesetz von 1866 betr. die Polizei von Christiania erklärte das Justizdepartement, ein

¹⁾ Man sollte annehmen, daß durch die neuen Vorschriften die den gleichen Gegenstand regelnden älteren abgeschafft seien; nach § 87 der Vorschriften für Christiania scheint dies indes nicht der Fall zu sein, da dieser Paragraph davon ausgeht, daß das, was nach diesen Vorschriften strafbar ist, es gleichzeitig auch nach der im übrigen bestehenden Polizeigesetzgebung sein kann.

allgemeines Polizeigesetzbuch sei eine Arbeit, die sich als »gänzlich unpraktisch« erweisen werde, da es sich hier um Verhältnisse handle, die im Laufe der Zeit einem ständigen Wechsel unterworfen und deshalb für eine gesetzliche Kodifikation ungeeignet seien, für den sich vielmehr je nach Bedarf eine stückweise Revision empfehle (Sth. Verhdl. I. c., S. 9). Die in der Angelegenheit eingesetzte Kommission schloß sich dem voll an und erklärte die ganze Materie als eine zunächst »rein kommunale«, von der angenommen werden müsse, daß die Gemeindeangehörigen in voller Würdigung der Bedürfnisse ihrer Gemeinde und im Besitz von größtmöglicher Sachkenntnis ihr die eingehendste und allseitigste Behandlung angedeihen lassen würden.

Wenn man zugunsten dieser Regelung sich auf die Veränderlichkeit der Verhältnisse, die Gegenstand der Polizeigesetzgebung sind, beruft, so muß doch demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß ihre Absicht schlecht erreicht ist, indem diese Art der Regelung gerade dazu geführt hat, daß auf diese Verhältnisse noch größenteils Vorschriften Anwendung finden, die jetzt bald 200 Jahre alt sind. Glücklicherweise ist indessen der hierdurch verursachte Schaden deswegen nicht so bedeutend, weil die Voraussetzung ebensowenig einwandfrei ist, wie die daraus gezogene Folgerung. In Wirklichkeit sind nämlich unter den Vorschriften der Polizeigesetzgebung viele, die keineswegs durch besondere Zeitumstände hervorgerufen sind und mit diesen wechseln, vielmehr kann wohl behauptet werden, daß einige von ihnen zu den unveränderlichsten des Gemeinlebens zählen.

Noch weniger stichhaltig ist aber, was dafür angeführt wird, daß die ganze Polizeigesetzgebung als eine rein kommunale Angelegenheit zu betrachten sei, die deshalb am besten der Gemeindevertretung überlassen werde. Es ist unbedingt sowohl Recht als Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß der öffentliche Friede und Anstand überall auf seinem Hoheitsgebiet, insonderheit aber auf Wegen und öffentlichen Plätzen gewahrt wird, und daß nichts geschieht, wodurch Leben, Gesundheit und Eigentum unnötigerweise Gefahren ausgesetzt werden usw.; zieht man aber die Folgerungen aus der Ansicht, das die einschlägigen Vorschriften der kommunalen Initiative zu überlassen seien, so ergibt sich, daß der Staat nicht einschreiten dürfte, wenn eine Kommunalverwaltung keine derartigen Freiheitsbeschränkungen auf ihrem Gebiete wünschen sollte. Eben- sowenig kann man, ohne den Gemeinden eine unserem Recht unbekannte Souveränität einzuräumen, ihnen die Befugnis zugestehen, Gebote und Freiheitsbeschränkungen einzuführen, die nicht unmittelbar die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstands bezwecken, sondern andere nicht mittelbare Ziele, wie z. B. die Förderung der Sittlichkeit, verfolgen. Der Staat hat selbst darüber zu wachen, daß die persönliche Freiheit keinen unnötigen und zwecklosen Einschränkungen unterworfen wird, was leicht der Fall sein

kann, wenn jede Gemeinde auf einem so umstrittenen Gebiete freie Verfügungsgewalt hätte.

Die hier bekämpfte Regelung dürfte sich aber nicht bloß als eine unzulässige Delegation der Gesetzgebungsgewalt darstellen, sondern auch an sich insofern unzweckmäßig sein, als der Umstand, daß in den verschiedenen Gemeinden verschiedene Vorschriften bestehen, dazu beitragen wird, ihre Wirksamkeit herabzusetzen, ja vielfach ihre Nützlichkeit in das Gegenteil zu verwandeln. Jedenfalls besteht heutzutage zwischen den verschiedenen Teilen eines Landes eine so lebhaft Verbindung, daß sie in vielen Beziehungen als solidarisch gelten können. Wenn man z. B. in Christiania öffentliche Trunkenheit mit Strafe belegt, so wird dies in viel geringerem Grade zur Bekämpfung der Trunksucht beitragen, wenn alle Zureisenden, die vielleicht auf einem Ausfluge nach der Stadt sich besonders gehen lassen, zu Hause unter einem Rechtssystem leben, nach dem es ein unschuldiges Vergnügen ist, in trunkenem Zustand auf der Landstraße einherzutorkeln.¹⁾ Ebenso wenig ist, wie die oben genannte königl. Kommission, die das Gesetz von 1866 ausgearbeitet hat, anzunehmen scheint (Sth. Verhdl. I. c. S. 43 ff.), die Prostitution eine »kommunale Angelegenheit«. Sieht der Staat die öffentliche Prostitution als einen Krebschaden an, der entfernt werden muß, so darf er einer einzelnen Gemeinde ebenso wenig die Duldung der Prostitution wie die Duldung von Spielhöllen erlauben. Ist der Staat dagegen entgegengesetzter Ansicht, so ist es seine Pflicht, zu verhindern, daß die einzelne Gemeinde, indem sie bei sich reinmacht, ihren Schmutz über das übrige Land auskehrt. Auch wird es wenig zur Hebung des moralischen Ansehens der Vorschriften und der Bereitwilligkeit der Bürger, sich nach ihnen zu richten, beitragen, wenn an einem Ort verboten wird, was an einem andern erlaubt ist, wenn beispielsweise hier Theatervorstellungen an Sonntagen stattfinden dürfen und wo anders nicht usw. Selbstverständlich ist es nicht die Absicht, zu bestreiten, daß es eine Menge Gegenstände²⁾ gibt, deren Regelung mit Recht den Gemeinden überlassen wird, und ebenfalls viele, bei denen der Staat das Inkrafttreten einer gewissen Regelung dem Ermessen der Gemeinden überlassen kann; von hier bis zu der Behauptung, daß kein Stoff mehr für eine allgemeine Polizeigesetzgebung vorhanden sei, ist aber ein weiter und unzulässiger Sprung. Wir

¹⁾ Mit Recht sprechen daher auch die Motive zu § 453 des holländischen Gesetzes aus, daß es Sache des Staates ist, die Verantwortung für eine Regelung auf sich zu nehmen. Dies ist auch geschehen in Holland, England, Frankreich, Italien, Schweden, Finnland und wohl auch in den meisten schweizerischen Kantonen, wo Trunkenheit gesetzlich mit Strafe bedroht ist; ebenso wie es jedenfalls im schweizerischen Entwurf, in Spanien und Deutschland vorgeschlagen ist. Nur Dänemark hat unseres Wissens ebenso wie wir die Frage der lokalen Regelung überlassen.

²⁾ S. hierwegen die Motive zum Entwurf eines Einführungsgesetzes.

stehen auch ziemlich allein mit der Auffassung, daß eine derartige Gesetzgebung überflüssig ist. Jedenfalls wird man in den meisten Ländern entweder besondere allgemeine Polizeigesetze oder einen besonderen Abschnitt des allgemeinen Strafgesetzes finden, der diesem besonderen Gebiete gewidmet ist.

Ein besonderer Grund, eine Reihe von Strafbestimmungen, die Verfehlungen in besonderen Verhältnissen betreffen, in das allgemeine Strafgesetzbuch aufzunehmen, wird darin gefunden werden können, daß diese verallgemeinert, d. h. nicht ausschließlich an die Voraussetzung geknüpft werden sollen, unter der sich unsere gegenwärtige Gesetzgebung mit dem Verhältnis befaßt, eine Voraussetzung, die namentlich darin besteht, daß es sich um etwas Inländisches handelt. Zur näheren Erklärung hiervon diene folgendes:

Eine unerläßliche Bedingung dafür, daß jemand in Norwegen gestraft werden kann, ist es, daß die begangene Handlung nach norwegischem Recht strafbar ist. Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, daß lediglich eine entsprechende Handlung der Strafdrohung des norwegischen Gesetzes unterliegt. Dies ist der Fall bei Verbrechen gegen den Staat. Wir können z. B. einen Deutschen nicht wegen Hoch- oder Landesverrats gegen Deutschland bestrafen, weil unser Strafgesetz lediglich derartige Handlungen im Verhältnis zu Norwegen und Schweden kennt. Ebenso bei rein militärischen Verbrechen, bei Kürzung der Einkünfte des Staates, wie Zolldefraudationen, bei den meisten Polizeivergehen und Vergehen gegen das Schiffahrtsgesetz, im Amts- oder öffentlichen Dienstverhältnis.¹⁾

Eine andere Frage ist, ob diese Einschränkung eine in allen Beziehungen glückliche ist. In den Auslieferungsverträgen scheint man nicht bei derselben Grenze stehen geblieben zu sein, sondern es für ausreichend angesehen zu haben, wenn ein entsprechendes

¹⁾ Schweigaards Kommentar, 3. Aufl., S. 113; Urteil des Höchsten Gerichtshofs, Rechtszeitschr. 1873, S. 243; 1852, S. 48; Evnomia IV, S. 74; Jurist. Archiv 23, S. 53 u. 62; Ussings Kriminalrecht I, S. 45; Bornemanns S. 40—43; Schweigaards Prozeß II, S. 114—115.

Im übrigen wird man nicht immer dieselbe Auffassung zugrunde legen können. Ist in einem Schiffahrtsgesetz die unberechtigte Führung der Landesflagge mit Strafe bedroht, so ist die Bestimmung selbstverständlich nur auf Fremde anwendbar; Steuervorschriften werden ebenfalls in inländischen Gewässern für Fremde gelten.

Ferner folgt ohne weiteres, daß das *delictum commune*, das übrig bleibt, stets unter denselben Bedingungen wie sonst, also vor allem dann bestraft werden kann, wenn es auf dem Gebiete des Landes begangen worden ist. Aber selbst bei einem so großen Verbrechen, wie Meuterei der Schiffsmannschaft, muß nicht notwendiger Weise ein gewöhnliches Verbrechen übrig bleiben, und keinesfalls können die Strafen, die aus den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes geholt werden können, auch nur einigermaßen für ausreichend erachtet werden.

Verhältnis nach den Gesetzen des ausliefernden Landes mit Strafe bedroht ist. So kann ein Ausländer wegen Meuterei auf einem englischen Schiff an England ausgeliefert werden, obgleich wir selbst die Meuterei auf einem englischen Schiff, selbst wenn sie auf norwegischem Staatsgebiet begangen worden ist, nicht bestrafen können, sondern nur die Meuterei auf einem norwegischen Schiff.

Hierbei verdient es aber erwähnt zu werden, daß allgemein das eine Land die von den Schiffen des anderen entlaufenen Matrosen ausliefert, was wohl zunächst als eine Beistandsleistung zur Ausübung eines zivilen Zwanges zur Erfüllung übernommener Verpflichtungen anzusehen ist, aber auch selbstverständlich die Möglichkeit verschafft, den Entlaufenen sowohl als solchen als auch wegen anderer etwa von ihm begangenen Verbrechen zu bestrafen.

Hierbei kommt in Betracht, daß die Staaten, namentlich in seerechtlichen Verhältnissen, gemeinsame Interessen haben, die sie dazu bestimmen, einander Rechtshilfe zu leisten. Es ist klar genug, daß dies auch dann der Fall ist, wenn man davon absieht, daß die Zusage solcher Hilfe die Bedingung dafür ist, selbst solche zu erhalten. Die Bewohner des einen Landes vertrauen ihr Leben und ihre Güter den Schiffen des andern an, Schiff und Ladung werden oft in einem anderen Lande versichert, kurz und gut, nichts ist mehr international als diese Werkzeuge des internationalen Verkehrs, und die ganze Welt ist daher stark daran interessiert, daß sowohl Führer als Mannschaft ihre Pflicht erfüllen. Was man jedoch auf dem Gebiete gegenseitiger Hilfe durch das Institut der Auslieferung erreicht, ist nur unvollkommen. Fürs erste liefern wir nicht eigene Untertanen aus, und da auf fremden Schiffen oft Matrosen norwegischer Nationalität sind, hat dies schon viel zu bedeuten. Alsdann wird, wenigstens nach den bestehenden Verträgen, falls der Heuervertrag bei der Ankunft in Norwegen schon abgelaufen ist und der Matrose deshalb nicht als entlaufen ausgeliefert werden kann, die Möglichkeit, ihn auszuliefern, sehr, und zwar im wesentlichen auf den Fall eingeschränkt sein, daß er sich der Meuterei schuldig gemacht hat. Und es muß jedenfalls anerkannt werden, daß es bedenklich wäre, die Auslieferung in bedeutenderem Maße zu erleichtern. Denn festgenommen, ausgeliefert und nach einem anderen Lande verschickt, um dort gestraft zu werden, ist präsumtiv viel härter als am Aufenthaltsorte gestraft zu werden und sollte daher nur bei größeren Verbrechen Platz greifen.

Es hat demnach den Anschein, als ob das inländische Strafrecht in mehreren wie den hier erwähnten Fällen zu eng begrenzt sei. Soll eine Erweiterung stattfinden, so wird es indessen das richtigste sein, derartige Gebote, denen man eine allgemeine Geltung beilegen will, in das Strafgesetz selbst, und zwar an der Stelle aufzunehmen, wo sie nach allgemeinen Regeln hingehören. Wenn z. B. einzelne Strafbestimmungen im Schiffahrtsgesetz ohne Rücksicht auf die

Nationalität des Schiffes gelten sollen, so ist ihr natürlicher Platz nicht mehr in einem Gesetz, das im übrigen nur von Schiffen norwegischer Nationalität handelt, sondern im allgemeinen Strafgesetz.

§ 1.

Die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Gesetzes eignen sich ihrer Natur nach zur Anwendung auf alle strafbaren Handlungen, und es liegt kein Grund vor, hier irgendeine Grenze zu ziehen. Dadurch wird selbstverständlich anderen Gesetzen, die etwa besondere Strafvorschriften enthalten, die Möglichkeit nicht genommen, die von ihnen als nötig angesehenen Ausnahmen aufzustellen. Es ist übrigens klar, daß dies nur wenige und verhältnismäßig unbedeutende sein werden, sofern man nicht unnötig von den Grundsätzen abweichen will, die der Gesetzgeber als die an sich korrektesten anerkannt hat. Um so weniger kann es aber bezweifelt werden, daß sowohl die praktisch gangbarste als auch richtigste Regelung die ist, zu verlangen, daß die beabsichtigten Ausnahmen ausdrücklich ausgesprochen werden.

Es ist um so weniger Grund vorhanden, sich über diesen Punkt näher zu verbreiten, als der Entwurf, wenn er in seinem § 1 diesen Satz aufstellt, nur ausdrücklich einen Rechtssatz anerkennt, der schon früher im selben Umfang angenommen wurde.

Auch nach dem neuen Gesetz werden die besonderen Regeln der bereits bestehenden Spezialgesetzgebung dem allgemeinen Teil des Strafgesetzes vorgehen, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden, wozu jedenfalls in vielen Fällen Anlaß gegeben sein dürfte.¹⁾

§ 2.

In anderen Ländern wird allgemein zwischen den größeren und kleineren Gesetzesverletzungen unterschieden. Dies geschieht in erster Linie durch die Benennung, dann aber auch zum Teil dadurch, daß die kleineren getrennt von den größeren oft in besonderen Gesetzen, zum mindesten aber in einem besonderen Abschnitt des Gesetzes, behandelt werden. Insoweit ist diese Einteilung eine durchgreifendere als die, welche man vielfach bei den schwersten Gesetzesverletzungen findet, die unter sich dem Grade ihrer Strafbarkeit nach geschieden werden, da diese Einteilung gewöhnlich zu keiner gesonderten Behandlung geführt hat. Sowohl der Code pénal als auch das deutsche Strafgesetzbuch u. a. be-

¹⁾ Als Beispiele solcher in erster Linie vorzuschlagender Ausnahmestimmungen können die besonderen Verjährungsfristen des Gesetzes über Abänderung der Stempelpapiergesetzgebung vom 11. April 1885, § 19, und mehrerer Fischereigesetze, z. B. im § 14 des Gesetzes vom 6. Juni 1878, angeführt werden. Vgl. im übrigen die Motive zum Einführungsgesetz.